

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/ 109/ 2008**

## **Beschluss**

In dem Wahlanfechtungsverfahren

der Genossinnen und Genossen N.S., M.B., E.D., A.W., J.B., B.J., B.M., A.R., in der mündlichen Verhandlung

- Antragsteller -

gegen

den DIE LINKE.xxx

- Antragsgegner –

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 1. 11.2008 beschlossen:

Auf Antrag der Antragsteller werden die Delegiertenwahlen auf der Versammlung am 21.9.2008 für unwirksam erklärt. Dem Kreisvorstand wird aufgegeben, gemäß Beschluss des Kreisparteitages vom 21.9.2008 unverzüglich Neuwahlen der Delegierten vorzubereiten. Die 4-Wochen-Frist gemäß § 10, Absatz 2 der Landessatzung gilt insoweit nicht. Bis zur Neuwahl der Delegierten bleiben die im März 2008 gewählten Delegierten im Amt.

Der Beschluss erging einstimmig.

## **Sachverhalt**

Der Xxx gehört zu den größten Kreisverbänden des Landesverbandes S und stellt nach dem Delegiertenschlüssel für 2008 15 von 100 Delegierten zum Landesparteitag. Auf einer Mitgliederversammlung im März 2008 wählte der Kreisverband seine 15 Delegierten zum Landesparteitag, ohne deren Amtszeit durch Beschluss festzulegen. In den Wochen und Monaten nach dieser Mitgliederversammlung verzeichnete der Kreisverband - unter anderen aufgrund eines engagierten Kommunalwahlkampfes - einen erheblichen Mitgliederzuwachs. Im August 2008 lag der Anteil der Neumitglieder bei über 30%. Vor diesem Hintergrund kam der Wunsch aus der Mitgliedschaft, Neuwahlen der Delegierten durchzuführen, um auch Neumitglieder als Delegierte einzubinden und am Meinungsbildungsprozess im Landesverband zu beteiligen. Der Kreisvorstand beschloss daraufhin eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Durchführung von Neuwahlen befunden und ggfs. die Delegierten neu gewählt werden sollten. Der Beschluss des Vorstandes wurde am 12.8. oder 19.8.2008 gefasst. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgte per Mail, soweit Mail-Anschriften hinterlegt waren, oder einfachen Brief. Angeblich sollen aber einzelne Mitglieder keine Einladung erhalten haben. Die Versammlung wurde am 21.9.2008, eine Woche vor dem

Landesparteitag in N am 27./28 .9.2008, abgehalten. An der Kreismitgliederversammlung nahmen 43 von insgesamt 165 Mitgliedern teil. Unter dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen der Delegierten zum Landesparteitag“ wurde nach intensiver Debatte über die Zulässigkeit von Neuwahlen eine Woche vor dem Landesparteitag zunächst der Antrag, „jetzt keine neuen Delegierten zum Landesparteitag zu wählen“ zur Abstimmung gestellt. Dieser wurde mit 21 Nein, 14 Ja und 4 Enthaltungen abgelehnt. Daraufhin wurden der weitere Antrag der Genossin S., „jetzt nicht, sondern in einigen Wochen neue Delegierte zu wählen“ für erledigt erklärt und anschließend Neuwahlen durchgeführt. Dabei wurden auch Personen auf die Stimmzettel aufgenommen, die ihre Kandidatur nicht wirksam erklärt hatten. Nach der vorangegangenen Debatte kam aus der Versammlung der Vorschlag, doch alle bisherigen Delegierten wieder auf den Stimmzettel aufzunehmen. So wurde dann auch verfahren, sofern die Betroffenen nicht ausdrücklich widersprachen.

Die Genossin S. erklärte auf die Frage ihrer Bereitschaft zur Kandidatur nochmals, dass sie die Wahl für unzulässig halte. Darüber hinaus wurden abwesende Mitglieder in die Vorschlagsliste aufgenommen, die keine schriftliche Erklärung über ihre Kandidatur vorgelegt hatten. Dies betraf zumindest die Genossin Z. und nach dem Vorbringen der Antragsteller auch den Genossen N. Sodann wurden auf der Frauenliste 8 Genossinnen und auf der gemischten Liste 7 Genossen gewählt. Insoweit wird auf das Protokoll der Versammlung Bezug genommen. Von den insgesamt 15 neu gewählten Delegierten waren 7 Delegierte mit den im März gewählten Delegierten personenidentisch. Mit ihrem am 24.9.2008 per Fax bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangenen Schreiben fechten die Antragsteller die Delegiertenwahlen an und beantragen, die Delegiertenwahlen am 21.9.2008 für ungültig zu erklären mit der Maßgabe, dass die im März 2008 gewählten Delegierten weiterhin im Amt sind. (Die Antragsteller wollen damit festgestellt wissen, dass eine Neuwahl vor Ablauf von zwei Jahren unzulässig ist.) Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die im Protokoll aufgeführten schriftlichen Unterlagen Bezug genommen. (Das Protokoll bedarf in zwei Punkten der Ergänzung: Der Schriftsatz mit der erweiterten Begründung datiert auf den 3.10.2008. Von der Erwidern der Antragsgegner haben die Antragsteller erst in der mündlichen Verhandlung Kenntnis erhalten. Insoweit wurden ihnen eine Lesepause und die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme eingeräumt.)

### **Begründung**

Der Antrag ist begründet, soweit es die Unwirksamkeit der abgehaltenen Wahlen betrifft. Er ist unbegründet, soweit eine Feststellung begehrt wird, dass die Delegierten nicht vor Ablauf von zwei Jahren neu gewählt werden können. Die Delegiertenwahlen am 21.9.2008 sind auf die form- und fristgerechte Wahlanfechtung der Antragsteller gern. § 15 Abs. 5 der Wahlordnung für unwirksam zu erklären, da bei der Aufstellung der Vorschlagslisten Fehler begangen worden sind, die Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben können. Nach § 7 der Wahlordnung müssen Wahlbewerber ihre Kandidatur bei Abwesenheit schriftlich und bei Anwesenheit mündlich vor der Wahl erklären. Die Vorschrift soll verhindern, dass Personen auf den Wahlzettel aufgenommen werden, bei denen nicht zweifelsfrei feststeht, dass sie kandidieren und das Amt auch antreten. Gegen diese Vorschrift wurde gleich mehrfach verstoßen. Die Zustimmung zur Kandidatur der Genossin S. fehlte. Sie hatte in der Versammlung ausdrücklich erklärt, dass sie die Neuwahl für unzulässig halte und deswegen auch nicht kandidieren wolle. Es ist davon auszugehen, dass sie nicht die einzige war, weil die Versammlungsleitung generell alle bisherigen Delegierten ohne ausdrückliche Zustimmungserklärung in die Vorschlagsliste aufgenommen hat. Um welche Personen es

sich im einzelnen handelt, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Das Protokoll enthält keine zuverlässigen und ausreichenden Angaben dazu, wie und auf welche Weise die Vorschlagslisten erstellt wurden. Die Zweifel gehen zu Lasten des Antragsgegners, weil es seine Sache gewesen wäre, ein aussage- und beweiskräftiges Protokoll über den Verlauf der Wahlen zu erstellen. Das Vorgehen ist nach der Wahlordnung unzulässig, da nur diejenigen sich zur Wahl stellen und auf den Stimmzettel aufgenommen werden dürfen, die ausdrücklich ihre Kandidatur erklären. An der Unzulässigkeit des Verfahrens ändert sich auch nichts dadurch, dass die bisherigen Delegierten in der Absicht aufgenommen wurden, ihnen die Chance zu geben, ihr Mandat zu behalten. Denn der Kreisverband hat einen Beschluss über Neuwahlen der Delegierten gefasst. Dementsprechend waren auch Neuwahlen durchzuführen und nicht eine Mischung aus Neu- und Abwahl der bisherigen Delegierten in einem Wahlgang. Darüber hinaus stand zumindest eine Genossin auf dem Stimmzettel, die nicht anwesend war und auch nicht schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hatte. Auch hier ist wieder zu Lasten der Antragsgegner davon auszugehen, dass sie nicht die einzige war, weil dem Protokoll nicht zu entnehmen ist, welche Kandidaturen in Anwesenheit und welche in Abwesenheit (mit schriftlicher Zustimmung) erfolgten. Nach den Angaben der Antragsteller soll auch B.N. nicht zur Kandidatur bereit gewesen sein. Die Fehler sind für den Wahlausgang auch relevant. Wer Personen auf dem Stimmzettel ankreuzte, die gar nicht zur Wahl standen, hat seine Stimme damit verschenkt. In Kenntnis der Nichtwählbarkeit hätte er oder sie die Möglichkeit gehabt, die Stimme einer oder einem anderen Bewerber(in) zu geben. Bei einer korrekten Aufstellung der Vorschlagsliste hätte sich auch herausstellen können, dass gar nicht genügend Kandidat/innen vorhanden sind. Unter diesen Umständen hätten sich ggfs. noch weitere Mitglieder zur Kandidatur bereit erklärt oder die Wahlen wären vielleicht doch vertagt worden, weil die gewünschte Integration der Neumitglieder nach der hitzigen Debatte über die Zulässigkeit von Neuwahlen und einer nicht ausreichenden Anzahl von Kandidaturen aus der Mitgliedschaft ersichtlich verfehlt worden wäre. Damit lässt sich ein anderer Wahlausgang nicht ausschließen. Dies führt hier dazu, dass die gesamten Listenwahlen für unwirksam zu erklären sind, da unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Listenwahl, der konkreten Stimmverteilung und der hier relevant gewordenen Fehler nicht festgestellt werden kann, welche Genossinnen und Genossen bei korrekter Durchführung gewählt worden wären. Auf die weiteren Beanstandungen kommt es zur Begründung der Wahlanfechtung gar nicht mehr an. Hierzu sei angemerkt, dass die Ladung per Mail grundsätzlich zulässig war. Diese Verfahrensweise wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.7.2008 wirksam beschlossen und steht im Einklang mit § 30 Abs. 1 der Bundessatzung. Die Mitglieder ohne hinterlegte Mailanschrift waren danach -wie erfolgt - mit einfachem Brief zu laden. Da es immer wieder vorkommt, dass Wahlen auch mit der Begründung nicht ordnungsgemäßer Einladung angefochten werden, empfiehlt die Bundesschiedskommission zu Wahlversammlungen in mehrfacher Weise (Internet, Tagespresse, Aushang im Veranstaltungsraum, etc.) einzuladen, da die Kenntnis von der Versammlung Einladungsmängel ggfs. heilen kann. Bei einer Ladung per Mail muss im Rahmen des technisch Möglichen darauf geachtet werden, dass Abgang und Zugang der Mail an die jeweiligen Empfänger dokumentierbar sind. Die nicht alphabetische Auflistung der Kandidaten dürfte dagegen keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben. Auch die uneinheitlichen Stimmzettel - offenbar wurde auf den Rückseiten bedrucktes Makulatur-Papier verwendet - dürfte für sich gesehen die Wirksamkeit der Wahlen nicht gefährdet haben, weil nicht ersichtlich ist, dass dadurch die Chancengleichheit oder das Wahlgeheimnis in relevanter Weise verletzt worden sind. Die Bundesschiedskommission weist jedoch dringend daraufhin, dass bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

grundsätzlich alle satzungsmäßigen Voraussetzungen einzuhalten sind, unabhängig von der Frage, ob sie für den Wahlausgang relevant werden können oder nicht. Der weitergehende Antrag der Antragsteller, auf Feststellung, dass die im März 2008 gewählten Delegierten weiterhin im Amt bleiben und nicht vor Ablauf einer Wahlperiode von zwei Jahren neu gewählt werden können, ist unbegründet. Der Kreisverband hat in der Versammlung am 21.9.2008 einen wirksamen Beschluss gefasst, die Delegierten neu zu wählen. Dieser Beschluss ist bindend. Seine Ausführung steht in Hinblick auf die unwirksame Durchführung der Wahl noch aus. Die im März gewählten Delegierten bleiben damit nur solange im Amt bis wirksam neue Delegierte gewählt worden sind. Die im März gewählten Delegierten sind ohne Festlegung einer Amtszeit gewählt worden. Eine verbindliche Amtszeit ist auch nicht in der Satzung des Kreisverbandes festgelegt. Die Landessatzung regelt keine verbindliche Amtszeit für Delegierte, die es den Kreisverbänden verbieten würde, Delegierte neu zu wählen. § 10 Abs. 2 S.1 der Landessatzung regelt nur die Höchstdauer, für die Delegierte ohne Bestätigung ihr Amt ausüben dürfen und schränkt nur für den Landesverband, nicht aber für die Kreisverbände die Möglichkeit ein, vor Ablauf von zwei Jahren Neuwahlen einzuleiten. Diese Bestimmung in der Landessatzung ist wortgleich mit der entsprechenden Regelung für Bundesparteitagsdelegierte in der Bundessatzung, sodass die Erwägungen, die zu der Regelung in der Bundessatzung geführt haben auch auf die wortgleiche Regelung in der Landessatzung übertragbar sind. Der Satzungsgeber hat mit der Regelung sich an der höchstens zulässigen Wahlzeit für Delegierte nach § 8 PartG orientiert, um im Interesse der Funktionsfähigkeit der Organe der Landes- bzw. Bundespartei jederzeit vollständig besetzte und beschlussfähige Parteitage einberufen zu können, jedoch keine verbindliche Wahlperiode festschreiben wollen, die eine Neuwahl von Delegierten vor Ablauf der Wahlperiode praktisch ausschließt. In der Bundessatzung der Quellpartei WASG gab es eine nahezu wortgleiche Regelung bzgl. der Wahlperiode, jedoch ohne die Möglichkeit, die Wahlperiode durch Beschluss der Bundespartei zu verkürzen und vorzeitig neue Delegierte zu wählen. Dies führte zu Komplikationen bei der Abhaltung des 1. ordentlichen Parteitages der WASG, der schließlich vertagt und mit den alten Delegierten abgehalten werden musste, weil diese sich zum Teil auf ihre Amtszeit beriefen und eine Anfechtung des Parteitages ankündigten. Die Regelung erwies sich damit als ausgesprochen demokratiefeindlich, weil sie den inzwischen in der Mehrheit befindlichen neuen Mitgliedern der Partei eine Mitwirkungsmöglichkeit auf den Parteitag verschloss. Deswegen wurde im Rahmen der neuen Satzung die Möglichkeit geschaffen, durch den Parteitag oder den Bundesausschuss vorzeitige Neuwahlen der Delegierten zu beschließen. Auch nach der WASG-Satzung war es den Kreisverbänden jedoch unbenommen, jederzeit neue Delegierte zu wählen. Die Regelung über die Wahlzeit in der Satzung sollte das Recht der Kreisverbände als Basisorganisationen der Partei, jederzeit durch ihre Mitglieder bestimmen zu können, wer ihre Interessen auf einem Parteitag vertritt, nicht einschränken. (Die Satzung der PDS kannte das Problem nicht, Danach wurde Parteitage für zwei Jahre gewählt, die einzelnen Delegierten konnten aber jederzeit ab- und neu gewählt werden, wobei nach der Rahmenwahlordnung bei einer Mehrheit von nach dem Listenwahlsystem gewählten Delegierten nur eine vollständige Neuwahl aller Delegierten in Betracht kam.) Das Recht der Basisorganisationen, ihre Vertreter jederzeit neu zu wählen, ist unmittelbarer Ausfluss des Demokratieprinzips. Die Willensbildung verläuft in einer demokratischen Partei von unten nach oben. Jedes Mitglied muss durch die Teilnahmemöglichkeit an Mitgliederversammlungen bzw. durch die Wahl von Delegierten zu Parteitage n auf Landes- und Bundesebene die Möglichkeiten haben, auf die Willensbildung der Partei Einfluss zuzunehmen. Wenn die Mitglieder an die Wahl ihrer Delegierten für zwei Jahre fest gebunden wären, würden ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an der Willensbildung erheblich

eingeschränkt. Da die Delegierten bei Ausübung ihres Stimmrechts nicht an ihre Weisungen gebunden sind, haben sie nur über die Wahl, Neuwahl und Abwahl der Delegierten die Möglichkeit ihren politischen Willen mittelbar durch ihre Delegierten repräsentieren zu lassen. Die Möglichkeit, dass einmal für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählte Delegierte sich verselbständigen und mehr ihre eigenen politischen Interessen vertreten als die Interessen der Basis, ist nie auszuschließen. Dies gilt umso mehr, wenn sich die politische Zusammensetzung der Mitgliedschaft und/oder der Mehrheitswille der Basis verändert. Neumitgliedern wird durch lange verbindliche Wahlzeiten für Delegierte, die Möglichkeit genommen, Delegierte zu wählen oder selbst Delegierter zu werden. Nicht ganz zu Unrecht kann dadurch bei ihnen der Eindruck entstehen, durch den gewählten Delegierten gar nicht repräsentiert zu werden und an der politischen Willensbildung der Partei nicht ausreichend beteiligt zu sein. Das macht den Neueintritt in die Partei nicht gerade attraktiv. Nach § 8 PartG ist eine Satzungsbestimmung zulässig, wonach Delegierte nur alle zwei Jahre gewählt werden. Die zwei Jahre sind eine Höchstgrenze. Für länger als zwei Jahre dürfen Delegierte nicht gewählt werden. Längere Wahlperiode würde einer demokratischen Verfassung nicht mehr entsprechen und die Mitgliedschaftsrechte zu sehr einschränken. Für andere Parteien mag es wichtig sein, diese Grenze im PartG aufzuzeigen. Unserem Demokratieverständnis als Linke würde es aber vollkommen zuwider laufen, wenn wir uns bei der Gewährung demokratischer Beteiligungsrechte an dem Mindestmaß orientieren, was die Verfassung vorschreibt. Vielmehr muss doch, auch bei Auslegung der Satzung, der Grundsatz gelten, dass wir die Beteiligungsrechte der Mitglieder nicht mehr als unbedingt notwendig einschränken wollen. Der Satzungsgeber wollte in der Bundessatzung nur eine Regelung treffen, unter welchen Voraussetzungen die Bundespartei die Neuwahl der Delegierten beschließen darf. Dabei hat er eine etwas missverständliche Regelung geschaffen, die sich nach dem Wortlaut auch so lesen lässt, dass auch die Kreisverbände an die Wahlzeit der Delegierten gebunden sind. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm und aus satzungsrechtlichen Praxis der Partei ergibt sich aber, dass es der Regelungsautonomie der Kreisverbände überlassen bleiben sollte, für welchen Zeitraum sie Delegierte und ob und wann sie diese neu wählen.

Viele Gliederungen verfahren aus guten Gründen so, dass grundsätzlich für jeden Parteitag neue Delegierte gewählt werden, weil die Kandidaten sich gar nicht für eine längere Wahlperiode verpflichten wollen, weil auf diese Weise mehr Mitglieder die Chance haben, als Delegierte an Parteitagen teilzunehmen und weil so die Delegierten, entsprechend der Themen des Parteitages auch nach ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt werden können. § 10 Abs. 2 regelt für die Kreisverbände nur, dass sie (mindestens) alle zwei Jahre Delegiertenwahlen durchführen müssen, nicht aber, dass die gewählten Delegierten eine feste Amtszeit von zwei Jahren haben. Der Kreisverband war auch nicht daran gebunden, der Neuwahl der Delegierten eine Abwahl der bisherigen Delegierten voran zu stellen. Das Verfahren der Abwahl ist darauf zugeschnitten, einzelne Mitglieder eines Organs oder einzelne Delegierte vor Ablauf einer verbindlichen Amtsperiode zu ersetzen, wenn sie das Vertrauen der Mehrheit der Mitgliedschaft nicht mehr haben. Hier ist aber nicht ersichtlich, dass der Kreisverband bei der Wahl im März 2008 eine feste Amtszeit für die Delegierten beschlossen hat. § 10 der Landessatzung gibt nach dem richtiger Interpretation keine feste Amtszeit vor, sondern eben nur eine Wahlzeit, die durch Neuwahlen nachträglich verkürzt werden kann. Der Abgleich mit der alten Rahmenwahlordnung der PDS, wonach bei Delegierten eine Neuwahl und keine Abwahl einzelner Delegierte durchzuführen ist, legt auch nahe, dass im Interesse des Minderheitenschutzes, die Neuwahl eher in Betracht kommt, um im Rahmen einer neuen Wahl aller Vertreter, auch Minderheiten in einem

Kreisverband die Chance zu verschaffen, wenigstens einen ihrer Kandidaten durchzubringen. Der Kreisverband hat auf der Versammlung einen Beschluss über Neuwahlen gefasst. An der Wirksamkeit dieses Beschlusses bestehen keine durchgreifenden Zweifel. Die Beschlussfassung über die Neuwahlen war in der mit der Einladung versandten Tagesordnung eindeutig angekündigt. Der Antrag ist vom Vorstand gestellt und zulässigerweise eingebracht worden. Die Versammlung hat mit einer eindeutigen relativen Mehrheit für Neuwahlen votiert. Dass sie dabei, mit umgekehrten Vorzeichen abgestimmt hat, hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis. Selbst wenn, wie behauptet, wenige Mitglieder, das heißt drei, versehentlich keine Einladung erhalten haben sollten, hätte deren Teilnahme am Abstimmungsergebnis nichts ändern können. Sollte es dagegen im Kreisverband tatsächlich eine Mehrheit gegen Neuwahlen geben, so besteht die Möglichkeit, den entsprechenden Beschluss wieder aufzuheben und die Durchführung der Wahlen wieder von der Tagesordnung abzusetzen. Allein die mit der Neuwahl am 21.9.2008 verbundene Nichteinhaltung der Vier-Wochen-Frist vermag jetzt nach Abhaltung des Landesparteitages die Unwirksamkeit des Beschlusses nicht zu begründen. Da der Parteitag erst neu einberufen werden muss, kann der Beschluss nunmehr vollzogen werden, ohne dass die Vier-Wochen-Frist überschritten wird. Die Bundesschiedskommission geht dabei davon aus, dass die Vier-Wochen-Frist zumindest - wie hier - bei einer unbestimmten längerfristigen Vertagung des Parteitages erneut zu laufen beginnt, weil die Satzung keinen Vorschriften über die Vertagung von Parteitag enthält und damit jeder, auf unbestimmte Zeit vertagte Parteitag, wie ein neu einberufener Parteitag zu behandeln ist, mit der Folge, dass auch grundsätzlich vier Wochen vor der Parteitag noch neue Delegierte gewählt werden können. Um keine zusätzlichen Hindernisse für eine schnelle Einberufung eines Landesparteitages zu schaffen, andererseits aber auch dem Kreisverband die Möglichkeit zu geben, seinen Beschluss umzusetzen und die Neuwahlen ordnungsgemäß vorzubereiten, hält die Bundesschiedskommission die Unterschreitung der 4-Wochen-Frist aus § 10 Abs. 2 S. 2 der Landessatzung hier ausnahmsweise außer Kraft ausnahmsweise für zulässig. Die Bundesschiedskommission bleibt bei ihrer bereits in der Entscheidung 63/08 (Landesverband S./Kreisverband S.) begründeten Auffassung, dass die Vier-Wochen-Frist „nur“ eine Ordnungsvorschrift ist, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung von Landes- bzw. Bundesparteitagen absichern soll. Die 4-Wochen-Frist soll der Gliederung nicht das Recht nehmen, in Umsetzung ihres Beschlusses neue Delegierte zu wählen. Hier kann es dazu kommen, dass bei einer zügigen Einberufung des Landesparteitages mit einer Frist von sechs Wochen, der Kreisverband unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen keine neuen Delegierten unter Einhaltung der Vier-Wochen-Frist mehr wählen kann. Kreisverband und Landesvorstand haben es durch Abstimmung der Fristen in der Hand, die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist zu ermöglichen. Wenn im Interesse eines zügigen Abschluss der Wahlen zum Landesverband, der Landesparteitag aber innerhalb der kürzest möglichen Frist einberufen wird, dann wäre es gegenüber dem Kreisverband nicht zu rechtfertigen, die Umsetzung des Neuwahlbeschlusses noch weiter zurückzustellen, weil er aus satzungsrechtlichen bzw. organisatorischen Gründen die Neuwahl nicht mehr so rechtzeitig durchführen kann. Die Bundesschiedskommission lässt es offen, ob die Verletzung der Vier Wochen-Frist in anderen Fällen einer wirksamen Wahl oder Ausübung des Delegiertenmandats entgegensteht. Die Bundesschiedskommission lässt ebenfalls offen, ob eine Wahlanfechtung allein auf die Verletzung der Vier-Wochen-Frist gestützt werden kann, wenn im übrigen die Wahl wirksam durchgeführt worden ist. Es bleibt auch offen, welche Auswirkungen die Verletzung der Vier-Wochenfrist auf die Ausübung des Delegiertenmandates hat, wenn die Delegiertenwahl im Kreisverband nicht angefochten werden oder eine Anfechtung erfolglos bleibt. Die Bundesschiedskommission appelliert

insoweit an alle Beteiligten, von einer Unterschreitung der Vier-Wochenfrist nur in dringenden Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Bislang ist nur entschieden, dass eine Wahl innerhalb des Vier-Wochen-Zeitraums zulässig ist, wenn der Kreisverband sonst gar nicht vertreten ist. Ob auch in anderen Fällen eine Unterschreitung der Vier-Wochenfrist zulässig ist, kann hier nicht entschieden werden. Grundsätzlich dürfte die Unterschreitung der Vier-Wochenfrist aber nur dann zulässig sein, wenn die zur Neuwahl berechtigten Aspekte erst so spät ersichtlich werden, dass eine Einhaltung der Frist unter Berücksichtigung der Vorbereitungszeiten für eine Kreismitgliederversammlung nicht mehr möglich ist. Um im Vorfeld eines Landesparteitages - soweit möglich - Rechtssicherheit über die wirksame Bestellung der Delegierten gewinnen zu können, wird die Bundesschiedskommission die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zukünftig als zulässige Maßnahme ansehen. Die Anträge müssen aber so rechtzeitig erfolgen, dass der zuständigen Kommission vor dem Parteitag noch genügend Zeit bleibt, beide Seiten ausreichend anzuhören, zu beraten und zu entscheiden. Nur ausnahmsweise kommt der Erlass einer vorläufigen Maßnahme ohne Anhörung der Gegenseite in Betracht. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Schiedskommissionen als Kollegialorgane entscheiden und die Mitglieder ihre Arbeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit verrichten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Entscheidung nicht vor Ablauf einer Woche vor Antragstellung zu erhalten ist. Im vorliegenden Fall konnte die Bundesschiedskommission deswegen keine vorläufige Maßnahme beschließen. Sie hätte dazu aber ausreichend Zeit gehabt, wenn die Antragsteller nicht erst die Wahlversammlung und ihr Ergebnis abgewartet hätten, sondern bereits eine vorläufige Maßnahme gegen die Einladung zur Versammlung, bzw. gegen den Vorstandsbeschluss beantragt hätten.